



Richtlinie der KV Brandenburg zur Förderung der Weiterbildung

Präambel

Auf Basis der zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem PKV-Verband und im Benehmen der Bundesärztekammer abgeschlossenen "Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V" in der jeweils aktuellen Fassung enthält diese Richtlinie ergänzende Bestimmungen zur Umsetzung der Förderung der Weiterbildung im ambulanten Bereich im Land Brandenburg auf der Grundlage § 3 Abs. 6 Anlage I der Vereinbarung.

1. Der Antrag auf die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Weiterbildung ist durch den Vertragsarzt rechtzeitig, spätestens zwei Wochen, vor Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung unter Angabe des Weiterbildungszeitraumes in der Vertragsarztpraxis schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars bei der KVBB zu stellen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel der KVBB.
2. Eine Entscheidung durch den Vorstand der KVBB über die Gewährung der finanziellen Förderung kann nur erfolgen, wenn die Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erteilt wurde und alle entscheidungsrelevanten Nachweise und Erklärungen vorgelegt wurden.
3. Ergänzend zur o.g. Vereinbarung erfolgt die Gewährung der Förderung unter folgenden Maßgaben bzw. Bedingungen:
 - 3.1. Eine rückwirkende Bewilligung von Fördermitteln für den Zeitraum vor Eingang des Antrages bei der KVBB ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - 3.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 der Vereinbarung nicht.
 - 3.3. Wird die Förderung genehmigt, muss die Aufnahme der Weiterbildung zum angegebenen Zeitpunkt erfolgen, anderenfalls wird der Förderbescheid unwirksam und die Förderung muss ggf. neu beantragt werden.
 - 3.4. Die Förderung wird für den Zeitraum der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz –MuSchG- bzw. für Zeiträume der Inanspruchnahme von Elternzeit nach Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz-BEEG- ausgesetzt. Die Förderdauer verlängert sich um diesen Zeitraum.

Über die o.g. Freistellungszeiträume hat der Praxisinhaber unverzüglich der KVBB zu informieren, damit weitere Zahlungen unterbleiben.
 - 3.5. Fördersummen, die trotz Wegfall der Fördervoraussetzungen von der KVBB an den

Praxisinhaber ausgezahlt wurden, sind an die KVBB zurückzuerstatten.

- 3.6. Über die KVBB wird zur Förderung der Weiterbildung ein monatlicher Zuschuss in der Höhe gezahlt, wie er sich aus der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V für den vertragsärztlichen Versorgungsbereich ergibt. Bei einer Anstellung im laufenden Monat werden die Fördermittel anteilig gewährt.
- 3.7. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz. Die zu zahlende Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht über die KVBB, sondern durch den Praxisinhaber abgeführt bzw. getragen.

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit Inkrafttreten der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a und mit ihrer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung zum 01.07.2016 in Kraft und endet mit Ablauf der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Richtlinie der KVBB vom 01.01.2010 außer Kraft gesetzt.